

Fakten rund um die Entwicklung von ST Reha

Stand 14. April 2020

Im Zusammenhang mit den Arbeiten rund um die Entwicklung und voraussichtliche Anwendung der Tarifstruktur ST Reha kursieren in verschiedenen Stellungnahmen und Publikationen Aussagen, welche sich nicht mit dem Auftrag der SwissDRG AG decken und entsprechend für Unsicherheit auf verschiedenen Ebenen sorgen. Das vorliegende Dokument nimmt einige dieser Diskussionspunkte auf und stellt diese gemäss dem aktuellen Auftrag der SwissDRG AG richtig.

Datenbasierte Tarifstrukturentwicklung

Das Konzept der datenbasierten Tarifstrukturentwicklung, wie es gemäss den [Leitlinien zur Produktentwicklung](#) vorgesehen ist, erlaubt es nicht, Patientenfälle anhand der geografischen Lage der Leistungserbringung unterschiedlich zu behandeln. Jeder erhobene Fall wird für die Entwicklung der Tarifstruktur verwendet, sofern dieser den vorgegebenen Kriterien entspricht und die umfangreiche Plausibilitätsprüfung der SwissDRG AG bestanden hat.

Alle stationären Rehabilitationsfälle sollen über den Tarif ST Reha bewertet und abgerechnet werden

Die Tarifpartner haben in Vorbereitung einer geregelten Anwendung von ST Reha im «[Arbeitsdokument Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter ST Reha](#)» (Genehmigt vom Verwaltungsrat SwissDRG AG am 7.12.2018) übereinstimmend festgehalten, dass «Der Anwendungsbereich für ST Reha-Pauschalen die Vergütung aller stationären Rehabilitations-Aufenthalte in Rehabilitationskliniken oder Rehabilitationsabteilungen umfasst» (Kapitel 2.3). Die Abgrenzung zwischen den Tarifstrukturen folgt entsprechend Kapitel 2.4 massgeblich den Leistungsaufträgen der kantonalen Spitallisten. Demzufolge ist es Auftrag der SwissDRG AG für alle Fälle der stationären Rehabilitation eine Tarifstruktur zu entwickeln.

Integration der Basis- und Zusatzleistungen der Rehabilitation in die Tarifstruktur

Es ist Teil der datenbasierten Tarifstrukturentwicklung zu prüfen, inwiefern sich die Codes für Basis- und Zusatzleistungen der Rehabilitation mit den entsprechenden Mindestmerkmalen (BA.*, 93.87.* und BB.* Codes) wie auch weitere Prozeduren-Codes oder patientenbezogene Merkmale zur differenzierten Abbildung der Behandlungsfälle in der Tarifstruktur eignen. Was sich in diesem Zusammenhang umsetzen lässt, wird in der gegenwärtigen Phase geprüft und hängt von unterschiedlichen Faktoren ab.

Zusatzentgelte

Das «[Arbeitsdokument Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter ST Reha](#)» sieht für die Regelung im Bereich der Zusatzentgelte vor, dass zusätzlich zu einer ST Reha-Pauschale Zusatzentgelte entsprechend Anlage 2 (bewertete Zusatzentgelte) und 3 (unbewertete Zusatzentgelte) des im Abrechnungsjahr gültigen SwissDRG-Fallpauschalenkataloges abgerechnet werden dürfen, sofern alle Bedingungen dafür erfüllt sind.

Anträge zu Umbauten

Gemäss den [Leitlinien zur Produktentwicklung](#) ist es vorgesehen, dass Vorschläge der Partner zur Weiterentwicklung der Tarifstrukturen ausschliesslich über das ordentliche und strukturierte Antragsverfahren entgegen genommen werden. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der SwissDRG AG unter Rehabilitation > [Antragsverfahren](#).

Kontakt

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich direkt an uns:

Rémi Guidon
Leiter Geschäftsbereich TARPSY & ST Reha
E-Mail: remi.guidon@swissdrg.org
Tel.: 031/310 05 50